

Datenschutzerklärung

1. Stammdatenblatt
 - a. Verantwortliche : Frau Karin Ratschiller, Diätologin

Diätologin Karin Ratschiller bildet Diätologie- Studenten/StudentInnen aus und leitet diese im Rahmen eines Pflichtpraktikums an. Diese Diätologie- Studenten/StudentInnen unterliegen ebenso den berufstätlichen Pflichten und hier angeführten Gesetzen.

- b. Berufsbezeichnung: Diätologin
 - c. Berufssitz:
Praxis: Praxis ImZentrum, Meinhardstraße 9/3. Stock, 6020 Innsbruck
Office: Bahnhofstraße 1 c/ Top 2, 6111 Volders
 - d. Kontaktdaten:
Tel: 0043 650 3780371
Mail: office@ernaehrungcoaching-tirol.at
Office: Bahnhofstraße 1c/ Top 2, 6111 Volders

2. Verzeichnis der Datenverarbeitungen und Datenverarbeitungszwecke
 - a. PatientInnenverwaltung und -abrechnung

Zweck der Datenanwendung:

Führung von PatientInnen-/KlientInnenkarteien zur Dokumentation (§ 11a MTD-G), Erfüllung der Berufspflichten (§11ff MTD-G), Erstellung von Gutachten (soweit die rechtlichen Voraussetzungen für die Erstellung eines Gutachtens vorliegen) und Honorarverrechnung im Rahmen der freiberuflichen/selbständigen Berufsausübung

durch Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste einschließlich automationsunterstützt erstellter und archivierter Textdokumente (wie z.B. Korrespondenz) in diesen Angelegenheiten.

Rechtsgrundlagen der Anwendung sind insbesondere die folgenden Gesetze und Verordnungen (in der geltenden Fassung):

Bestimmungen über die freiberufliche/selbständige Ausübung des Berufes als Berufsangehörige/r der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, §§7a, 11, 11a und 11b Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, BGBl 1992/460 idGF (MTD-G).

Höchstdauer der zulässigen Datenaufbewahrung:

Die Daten der PatientInnen/KlientInnen sind gemäß § 11a Abs 3 MTD-G mindestens 10 Jahre hindurch aufzubewahren. Darüber hinaus gelten in Institutionen die jeweiligen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. Weiters ist es zulässig, die Daten bis zur Beendigung von allfälligen Rechtsstreitigkeiten, bei denen die Daten als Beweis benötigt werden, aufzubewahren. Daraus ergibt sich die zulässige Aufbewahrungsfrist von 30 Jahren.

Sonstige Hinweise:

Die Datensicherheitsmaßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO sind zu beachten. Insbesondere hat die Übermittlung der Datensätze an den EmpfängerInnen in gesicherter, verschlüsselter Form zu erfolgen. Die Verwendung der Daten aufgrund der Ausübung des Berufes eines gesetzlich geregelten Gesundheitsberufes erfordert die Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Anforderungen an

die Übertragung von Gesundheitsdaten als besonderer Kategorien personenbezogener Daten gem. Art. 9 DSGVO.

Die Anforderungen gem. Gesundheitstelematikgesetz 2012 (GteI) an die gesicherte, verschlüsselte Übermittlung von Gesundheitsdaten unter GesundheitsdiensteanbieterInnen (GDA) wie insbesondere Sozialversicherungsträgern, Krankenanstalten und niedergelassenen Gesundheitsberufen sind zu beachten.

Betroffene Personengruppen:	Nr:	Datenarten:	EmpfängerInnenkreise:
PatientInnen/KlientInnen des Verantwortlichen sowie PatientInnen/KlientInnen von zuweisenden Gesundheitsdiensteanbietern	01	PatientInnen-/KlientInnennummer, Protokollnummer	1 - 5
	02	Vor- und Familienname, akad. Grad / Titel, frühere Namen (Namensteile)	1 - 6
	03	Anschrift	1 - 6
	04	Telefon- und Faxnummer und andere zur Adressierung erforderliche Informationen, die sich durch moderne Kommunikationstechniken ergeben	1 - 6, soweit nicht vom Betroffenen ausdrücklich untersagt
	05	Geburtsdatum	1 - 6
	06	Staatsangehörigkeit	1, 4
	07	Geschlecht	1 - 6
	08	Personenstand	---
	09	Soziale Verhältnisse (z.B. Beruf)	---
	10	Sozialversicherungsnummer	1 - 6
	11	Sozialversicherungsträger	1 - 3, 5, 6
	12	Sonstige Daten zur Sozialversicherung (insbesondere der Name, das Geburtsdatum und die Sozialversicherungsnummer des Hauptversicherten sowie das Verwandtschaftsverhältnis zum Hauptversicherten bei mitversicherten PatientInnen und Daten des Antrages auf Kostenzuschuss für die Weiterführung der Behandlung/Therapie)	1 - 3, 5, 6
	13	Daten zu einem privaten Versicherungsverhältnis (Versicherer, Polizznummer, usw.)	1 - 3, 5
	14	Daten sonstiger Kostenträger	1 - 3, 5

Betroffene Personengruppen:	Nr:	Datenarten:	EmpfängerInnenkreise:
	15	Daten über die Erklärung der Kostenübernahme durch einen Kostenträger	1 - 3, 5
	16	Inanspruchnahme des Verantwortlichen (Anlass, Datum, Art und Zahl der Beratungen/Behandlungen/Therapieeinheiten)	1, 2, 5, 6
	17	Daten zur Verwaltung von Terminen und Wartelisten	---
	18	Zustand der Person bei Übernahme der Beratung oder Behandlung	3 - 5
	19	Anamnese (Familien,- und Eigenanamnese, Berufsanamnese)	---
	20	Vorbehandlungen	---
	21	Diagnosen (auch Fremddiagnosen) zu Behandlungsbeginn und bei Beendigung	1, 3 - 6
	22	Besondere Risikofaktoren, z.B. Allergien, tätigkeitsbedingte Einflüsse, familiäre Disposition	3 - 5
	21	Vorgeschichte der Erkrankung und dazugehörige Befunde	3 - 5, 7, 8
	23	Gutachtliche Äußerungen des Verantwortlichen (z.B. gegenüber Auftraggebern von Gutachten)	4
	24	Behandlungs,-/Beratungsverlauf, besondere Vorkommnisse während der Behandlung	3 - 5
	25	Information an PatientInnen/KlientInnen (insbesondere über Gesundheitsrisiken und Schutzfakoren in verschiedenen Lebensabschnitten bzw. - situationen) sowie erfolgte Aufklärungsschritte und allfällige Empfehlungen zur ergänzenden Abklärung	3, 5

Betroffene Personengruppen:	Nr:	Datenarten:	EmpfängerInnenkreise:
	26	Angaben über Art, Umfang und Methoden (der beratenden, diagnostischen und therapeutischen Leistungen sowie der Pflege)	1 – 3, 5, 6
	27	Daten zur Anwendung von Arzneyspezialitäten	1 - 3, 5
	28	Daten zur Abrechnung von Honoraren, vereinbartes Honorar und sonstige weitere Vereinbarungen im Rahmen des Behandlungsvertrages	1 - 3, 5, 6
	29	Daten zur Abrechnung von Gebühren oder Entgelte für Gutachtertätigkeit	4, 5
	30	Wert, Summe und Gesamtbetrag der Leistungen	1, 5, 6
	31	Konsultationen von Berufskollegen sowie von Angehörigen anderer Gesundheitsberufe oder sonstiger relevanter Berufe gemäß § 11b Abs. 2 MTD-G	3, 4
	32	Erfolgte Einsichtnahmen in die Dokumentation gemäß § 11a Abs. 2 MTD-G	
	33	Begründung allfälliger Verweigerung der Einsichtnahme in die Dokumentation gemäß § 11a Abs.2 MTD-G	
Arbeitgeber	34	Name und Anschrift des Arbeitgebers des Hauptversicherten	1 – 3, 5
Kontaktperson (nach Angabe des PatientInnen/KlientInnen) oder gesetzlicher Vertreter des PatientInnen/KlientInnen	35	Vor- und Familienname, akad. Grad / Titel	---
	36	Anschrift	---
	37	Telefon- und Faxnummer und andere zur Adressierung erforderliche Informationen, die sich durch moderne Kommunikationstechniken ergeben	---
	38	Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Behandlung	---

EmpfängerInnen (EmpfängerInnenkreise) der personenbezogenen und sensiblen Daten

- 1 Sozialversicherungsträger (einschließlich Betriebskrankenkassen) und sonstige Kostenträger im Rahmen ihrer rechtlichen Befugnisse auf Grund von Gesetzen oder Sozialversicherungsabkommen;
- 2 Privatversicherungen zum Zweck der Abwicklung des Versicherungsanspruches, mit ausdrücklicher Zustimmung des PatientInnen/KlientInnen, sofern diese gesetzlich erforderlich ist;
- 3 Ärzte, Vertreter von sonstigen Gesundheitsberufen und medizinische oder soziale Einrichtungen, in deren Behandlung der Patient steht, sowie Apotheken, mit ausdrücklicher Zustimmung des PatientInnen/KlientInnen;
- 4 Auftraggeber von Gutachten, soweit die rechtlichen Voraussetzungen für die Erstellung des Gutachtens vorliegen;
- 5 Mit der Rechtsdurchsetzung, Streitschlichtung und Klärung von Beschwerden der PatientInnen/KlientInnen und Abrechnungsansprüchen (des Verantwortlichen) betraute Stellen, insbesondere RechtsanwältInnen, Gerichte, Schlichtungsstellen und PatientInnenanwälte, mit Zustimmung des PatientInnen, sofern diese gesetzlich erforderlich ist.
- 6 Vereine, Institutionen und sonstige Einrichtungen, für die der (freiberuflich tätige) Verantwortliche aufgrund eines Vertrages tätig ist, mit ausdrücklicher Zustimmung des PatientInnen/KlientInnen.

- b. Verrechnung ärztlich verordneter Behandlungen und diagnostischer Leistungen durch freiberuflich tätige Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste

Zweck der Datenanwendung:

Verrechnung ärztlich verordneter physiotherapeutischer, logopädischer oder ergotherapeutischer Behandlungen durch freiberuflich tätige Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste die gemäß § 7a MTD-Gesetz Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, BGBl 1992/460 idgF (MTD-G) zur freiberuflichen Berufsausübung berechtigt sind (§ 135 Abs. 1 Z 1 ASVG) mit den Sozialversicherungsträgern einschließlich automationsunterstützt erstellter und archivierter Textdokumente (wie z.B. Korrespondenz) in dieser Angelegenheit.

Rechtsgrundlagen der Anwendung sind insbesondere die folgenden Gesetze (in der geltenden Fassung):

§ 349a Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, (60. Novelle ASVG),
§ 193 Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978,
§ 181 Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978,
§ 3 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger (FSVG), BGBl. Nr. 624/1978,
§ 128 Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG), BGBl. 200/1967,
Verträge abgeschlossen zwischen der beruflichen Interessensvertretung (Berufsverband) des Verantwortlichen und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger bzw. dem jeweiligen Träger der Krankenversicherung gemäß §§ 338 i.V.m. § 349 Abs. 3 ASVG sowie vom Träger der Krankenversicherung abgeschlossene Einzelverträge mit freiberuflich tätigen Berufsangehörigen der im § 135 Abs. 1. Z 1 ASVG genannten gehobenen medizinisch-technischen Dienste (freiberuflich tätige PhysiotherapeutInnen, LogopädInnen, ErgotherapeutInnen).

Höchstdauer der zulässigen Datenaufbewahrung:

Die Daten der PatientInnen der verordneten Ärzte sind mindestens 7 Jahre ab Abrechnung, im Fall von Einwendungen durch die Kassen bis zum rechtskräftigen Abschluss eines entsprechenden Verfahrens aufzubewahren. Es gilt die berufsrechtliche Dokumentationspflicht i.V.m der Aufbewahrungsfrist (§ 11a Abs. 3 MTD-Gesetz) von mindestens 10 Jahren. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen wie insbes. die steuerrechtliche Aufbewahrungsfrist von mindestens 7 Jahren. Weiters ist es zulässig, die Daten bis zur Beendigung von allfälligen Rechtsstreitigkeiten, bei denen die Daten als Beweis benötigt werden, aufzubewahren, woraus sich die zulässige Aufbewahrungsfrist von 30 Jahren ergibt.

Sonstige Hinweise:

Die Datensicherheitsmaßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO sind zu beachten. Insbesondere hat die Übermittlung der Datensätze an den EmpfängerInnen in sicherer, verschlüsselter Form zu erfolgen.

Die Anforderungen gem. Gesundheitstelematikgesetz 2012 (GteIG) an die gesicherte, verschlüsselte Übermittlung von Gesundheitsdaten unter GesundheitsdiensteanbieterInnen (GDA) wie insbesondere Sozialversicherungsträgern, Krankenanstalten und niedergelassenen Gesundheitsberufen sind zu beachten.

Betroffene Personengruppen:	Nr:	Datenarten:	EmpfängerInnenkreise:
PatientInnen von Ärzten, denen eine Behandlung oder diagnostische Leistungen verordnet wurde:	01	Sozialversicherungsnummer des PatientInnen	1
	02	Sozialversicherungsnummer des PatientInnen Zusatzkennzeichen	1
	03	Sozialversicherungsnummer des Versicherten (falls der Patient Angehöriger ist)	1
	04	Sozialversicherungsnummer des Versicherten Zusatzkennzeichen	1
	05	Bezeichnung und Nummer der Krankenkasse	1
	06	Ordnungsgruppe (z.B. Erwerbstätig, Pensionist, Selbstversicherer, arbeitslos), Zusatzfeld	1
	07	Vertragspartnernummer des rezeptausstellenden / die Verordnung ausstellenden Arztes (Rezeptidentifikation)	1
	08	Rezeptabgabedatum / Verordnungsabgabedatum	1
	09	Kennzeichen neuerlicher Einreichung	1
	10	Angaben zum verordneten Rezept bzw. Verordnungsschein (z.B. Art der Behandlung oder diagnostischen Leistung)	1

	11	Chefärztliche Genehmigung	1
	12	Positionsnummer der verordneten Leistung / Behandlung	1
	13	Tarife	1
	14	Selbstbehaltsbefreiung	1
	15	Selbstbehalte / Behandlungsbeiträge / Service- Entgelt	1
	16	Betriebs-, Lauf – und Belegnummern	1
	17	Mehrwertsteuersatz bzw. Hinweis auf die unechte Umsatzsteuerbefreiung	1
	18	Systemdatum der Eingabe, Erfassungskennzeichen	1
Krankenkassen und sonstige Rechtsträger, auf deren Rechnung ärztlich verordnete Behandlungen durchgeführt oder diagnostische Leistungen erbracht werden:	19	Kurzbezeichnung	1
	20	Krankenkassennummer	1
	21	Versichertengruppennummer	1
	22	Versichertengruppenkurzbezeichnung	1
	23	Rezeptanzahl / Verordnungsanzahl	1
	24	Selbstbehalt	1
	25	Abrechnungszeitraum	1
	26	Datumsangaben	1

EmpfängerInnenkreise

1 Zuständiger Sozialversicherungsträger und sonstige Kostenträger zum Zweck der Kostenübernahme
gemäß §§ 349a, 137

und 460d ASVG, §§ 93, 193 und 231a GSVG, §§ 86, 87, 181 und 219a BSVG, § 3 FSVG,
§§ 65, 128 und 159a B-KUVG.

3. Allgemeine Angaben zu ergriffenen Datensicherheitsmaßnahmen

Der Verantwortliche hat entsprechend des § 54 DSGVO die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen, um das dem Risiko angemessene Schutzniveau zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die Verarbeitung von Gesundheitsdaten als besondere Kategorien personenbezogener Daten.

- a) baulich-strukturell
- b) organisatorisch
- c) technisch, IT-Sicherheitstechnisch

a) allgemeine Angaben zu ergriffenen baulich-strukturellen Datensicherheitsmaßnahmen

Folgende Datensicherheitsmaßnahmen wurden für die Datenverarbeitungen ergriffen / nicht ergriffen um insbesondere den Zweck zu erreichen der Verwehrung des Zugangs zu Verarbeitungsanlagen, mit denen die Verarbeitung durchgeführt wird, für Unbefugte (Zugangskontrolle) im Sinne des § 54 (2) Ziff. 1 DSGVO:

	ja	nein	
1.	x		die Räumlichkeiten der Praxis sind durch geeignete Maßnahmen vor dem Zutritt Unbefugter geschützt. (Einbruchs,- Diebstahlschutz)
2.	x		die Zutrittsberechtigung zu den Räumlichkeiten des Verantwortlichen wurde geregelt und Maßnahmen gegen den Zutritt Unbefugter ergriffen.
3.	x		Die Räumlichkeiten, in denen Daten verarbeitet werden, sind innerhalb der Praxis abschließbar und vor dem Zutritt Unbefugter geschützt (z.B. Archivraum, Serverraum). Die Verarbeitung erfolgt derart, dass sie vor dem Einblick durch Unbefugte gesichert ist (Sichtschutz). Räumlichkeiten in denen Daten einsehbar/zugänglich sind, sind separat versperrbar und der Zutritt ist vor Unbefugten geschützt.
4.	x		Der Verantwortliche hat angemessene Sicherheitsmaßnahmen getroffen, um die zur Verarbeitung genutzten Räumlichkeiten, Behältnisse und die Infrastruktur vor Untergang und Schaden insbesondere durch Brand und Überschwemmung zu schützen. Insbesondere wurden folgende Maßnahmen ergriffen: getrennte Aufbewahrung der Daten-Sicherung (Sicherungsmedien, externe Festplatten, Server) an einem separaten Ort um das Risiko des gleichzeitigen Untergangs/Schadens zu verhindern
5.	x		Die Arbeitsplätze und Geräte an denen Daten verarbeitet werden, sind vor der Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt (Sichtschutz, Bildschirmplatzierung, Management des Arbeitsplatzes durch MitarbeiterInnen, Entsprechende Aufbewahrung der Datenverarbeitungsgeräte, Datenträger und manuellen Dateien)
6.	x		Die Daten werden derart verarbeitet, dass die Diskretion auch bei der mündlichen Kommunikation in der Praxis gewahrt bleibt. Der Aufruf der PatientInnen erfolgt lediglich mit Namen. Die weitere Kommunikation erfolgt in einer diskreten Art die gewährleistet, dass Unbefugte keine Kenntnis über die Inhalte der Kommunikation erhalten. (baulich: Schalldämmung, organisatorisch: Aufruf per Namen, Diskretion bei vertraulichen Inhalten und Gesundheitsdaten, Achten auf Inhalte der Kommunikation, Unterstützung der PatientInnen im diskreten Umgang mit ihren Daten)
7.	x		die Zugriffsberechtigung auf Daten und Programme und der Schutz der Datenträger vor der Einsicht und Verwendung durch Unbefugte wurde geregelt;
8.	x		die Berechtigung zum Betrieb der Datenverarbeitungsgeräte wurde festgelegt und jedes Gerät durch Vorkehrungen bei den eingesetzten Maschinen oder Programmen gegen die unbefugte Inbetriebnahme abgesichert;

b) allgemeine Angaben zu ergriffenen organisatorischen Datensicherheitsmaßnahmen

Folgende Datensicherheitsmaßnahmen wurden für die Datenverarbeitungen ergriffen / nicht ergriffen:

	ja	nein	
1.	x		Die Aufgabenverteilung bei der Datenverwendung zwischen den Organisationseinheiten und zwischen den MitarbeiterInnen wurde ausdrücklich festgelegt; (... das Wer, Was, Wann und Warum wurde klar festgelegt)
2.	x		die Verwendung von Daten wurde an das Vorliegen gültiger Aufträge der anordnungsbefugten Organisationseinheiten und MitarbeiterInnen gebunden;
3.	x		Die MitarbeiterInnen kennen Ihre Aufgaben und die zum jeweiligen Zweck notwendigen Datenverarbeitungen; z.B. es gibt konkrete Handlungsanleitungen, Richtlinien und Checklisten um die Datenarten, Datenverwendungen dem jeweiligen Zweck und die Übermittlung an schriftliche/mündliche Freigabe durch den Verantwortlichen zu binden
4.	x		Allen MitarbeiterInnen ist bekannt, dass personenbezogene Daten ausschließlich aufgrund eines mündlichen/schriftlichen Auftrages des Verantwortlichen auf gesichertem Wege verschlüsselt bzw. postalisch oder per Fax (GTelG § 27) übermittelt werden dürfen;
5.	x		Alle MitarbeiterInnen wurden über ihre nach dem DSGVO und nach innerorganisatorischen Datenschutzvorschriften einschließlich der Datensicherheitsvorschriften bestehenden Pflichten belehrt;
6.	x		Allen MitarbeiterInnen ist bekannt, welche wesentlichen Verarbeitungstätigkeiten zu dokumentieren sind, insbesondere dass die Gewährung der Einsichtnahme, die Aushändigung und die Übermittlung von Daten zu dokumentieren sind;
7.	x		die Zugriffsberechtigung innerhalb der MitarbeiterInnen auf Daten und Programme und der Schutz der Datenträger vor der Einsicht und Verwendung durch Unbefugte wurde geregelt;
8.	x		die Berechtigung zum Betrieb der Datenverarbeitungsgeräte wurde festgelegt und jedes Gerät durch Vorkehrungen bei den eingesetzten Maschinen oder Programmen gegen die unbefugte Inbetriebnahme abgesichert; (Passwörter und Zugriffsberechtigungen der einzelnen Personen sind entsprechend der bestehenden Aufträge gestaltet worden);
9.	x		Die MitarbeiterInnen wurden dahingehend geschult, sowohl die Datenträger/-geräte und manuell geführten Aufzeichnungen, die Arbeitsplätze, die abschließbaren Aufbewahrungen der Daten als auch die Räumlichkeiten nach Abschluss der Tätigkeit versperrt und entsprechend vor Zugriff Unbefugter als auch vor Schäden/Untergang (Wasser, Brand) gesichert zu verlassen;
10.	x		Die MitarbeiterInnen wurden entsprechend im sicheren Gebrauch der Endgeräte, in der richtigen Verwendung von Software (insbesondere Virenschutz, Firewall) und dem sicheren Umgang mit dem Internet geschult - z.B. die Installation von Programmen und die Wartung der Endgeräte bedarf der Administratorenrechte - z.B. mitgebrachte Speichermedien dürfen nur beschränkt verwendet werden - z.B. die Speicherung von Daten auf Speichermedien und (mobilen) Endgeräten darf nur auf den Geräten (Inventarliste!) des Verantwortlichen erfolgen;
11.	x		Die MitarbeiterInnen wurden geschult im sorgfältigen Umgang mit risikofälligen Geräten, Datenträgern und Anwendungen.

c) allgemeine Angaben zu ergriffenen technischen, it-technischen Datensicherheitsmaßnahmen
 Folgende Datensicherheitsmaßnahmen wurden für die Datenverarbeitungen
 ergriffen / nicht ergriffen:

	ja	nein	
1.	x		Die Computer, Festplatten und weiteren Geräte sind vor unbefugtem Zugriff (Verankerung, versperrte Aufbewahrung) und unbefugter Verwendung (Passwörter, Nutzerkennung, Bildschirmsperre) durch geeignete Maßnahmen geschützt;
2.	x		die Computer sind durch regelmäßig aktualisierte und auf dem Stand der Technik befindlichen Virenschutz und eine Firewall (Spamfilter) geschützt. Die Aktualisierung der hierfür notwendigen Software im Wege von Updates, Servicepatches und Aktualisierungen verläuft so weit als möglich automatisch bzw. erfolgt manuell in den erforderlichen, regelmäßigen Abständen;
3.	x		der Verantwortliche hat sichergestellt, alle Geräte – sowohl Computer als auch mobile Endgeräte derart konfiguriert sind, dass auf Bildschirmen nach kurzer Zeit (ca. 5-10min.) eine Bildschirmsperre erfolgt, erst durch Eingabe des Passworts aufgehoben werden kann und dadurch die Daten vor der Einsichtnahme und Verwendung durch Unbefugte geschützt werden;
4.	x		Sämtliche Geräte sind nur durch entsprechend sichere Passwörter geschützt – dies gilt auch für Speichermedien wie u.a. externe Festplatten;
5.	x		Daten auf Speichermedien (z.B. externe Festplatten) sowie die Speicher von mobilen Endgeräte sind durch Passwörter geschützt, verschlüsselt und die Speichermedien werden räumlich getrennt von den Arbeitsplatzgeräten (für deren Daten sie eine Sicherung enthalten) und gesperrt aufbewahrt;
6.	x		Der Verantwortliche hat sicher gestellt, dass Backups und Speicherungen (soweit möglich automatisch) in regelmäßigen Abständen erfolgen;
7.	x		Der Verantwortliche hat sicher gestellt, dass in regelmäßigen Abständen die Funktionsfähigkeit der Geräte und Speichermedien als auch die einwandfreie Funktionsfähigkeit der Wiederherstellung der gespeicherten Daten überprüft wird;
8.	x		Der Verantwortliche hat sicher gestellt, dass öffentlich zugängliche Netzwerke („WLAN“), die in der Praxis betrieben werden (z.B. im Warteraum für PatientInnen) gesichert betrieben werden, sodass über diesen Zugang kein Zugriff auf nicht öffentlich betriebene Systeme des Verantwortlichen möglich ist als auch kein Zugriff durch Unbefugte auf die Netzwerke möglich ist;
9.	x		Der Verantwortliche hat sicher gestellt, dass kein Zugriff auf und keine Nutzung durch Unbefugte auf öffentlich zugänglichen Netzwerkanschlüssen erfolgen kann;
10.	x		Der Verantwortliche hat Sorge dafür getragen, dass alle verwendeten Datenverarbeitungsgeräte (Computer, Laptops, Tablets, Diensthandys), Speichergeräte (Server, externe Festplatten) und Speichermedien (USB-Sticks, wesentliche DVD/CD-Speicherungen) vollständig inventarisiert sind und bei ihrem Verlust sowohl benannt werden kann welche Daten untergegangen/entwendet wurden als auch durch welche Speicherung sie wiederhergestellt werden können;

11.	x		Die Löschung von Daten erfolgt in einer adäquaten Form, welche sowohl in Hinblick auf physische Daten (Schreddern) als auch in Hinblick auf elektronische Daten und verwendete Speichermedien (Löschen durch Überschreiben von Festplatten und Speichermedien) eine sichere Löschung, die eine Wiederherstellung/ein Auslesen der Daten durch Unbefugte verhindert gewährleistet ist;
12.	x		Der Verantwortliche stellt sicher, dass insbesondere zum Zwecke der Übertragung und Speicherung von Gesundheitsdaten ausschließlich entsprechend zertifizierte Softwareprodukte (Zertifizierung durch HVB) verwendet werden die die gesetzlichen Anforderungen an eine gesicherte, verschlüsselte Übertragungsart entsprechend dem GTelG und DSGVO gewährleisten;

4. AuftragsverarbeiterInnen

a) Auflistung der eingesetzten AuftragsverarbeiterInnen samt Nennung der jeweiligen vertraglichen Grundlage

Rechtsgrundlagen der Anwendung sind insbesondere die folgenden Gesetze und Verordnungen (in der geltenden Fassung):

- §§7a, 11, 11a und 11b Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, BGBl 1992/460 idgF (MTD-G).
- Art. 32 DSGVO und Art. 9 DSGVO.
- Gesundheitstelematikgesetz 2012 (GtelG)

PatientInnen- und Buchhaltungssoftware: Treatsoft®
hard-soft informationstechnologie gmbh
A-6311 Wildschönau – Mühlal, Oberau 271
Tel: +43 (5339) 20144-0 - www.hard-soft.at

Weitere Software zur Verwaltung von Daten:

- Microsoft Office
- BodyComp (Analyse Körperzusammensetzung)

Computer-Betreuung:

EDV-Schuster, Michael Schuster, EDV-Reparaturservice, Kapellenweg 4a, 6065 Thaur

Homepage-Betreuung:

Julia Weber, ju.zoettl@gmail.com, Julia Weber +436642188454

Steuerberatung:

Dr. Messing Wirtschaftstreuhand Steuerberatungsgesellschaft mbH, Andreas-Hofer-Straße 5, 6020 Innsbruck

b) AuftragsverarbeiterInnen-Verträge

- Treatsoft®